

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke

und der Stadt Bielefeld

**über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold**

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk **Detmold Nr. XX am nn.nn.2023**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold

Zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke (nachfolgend Beteiligte genannt) und der Stadt Bielefeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Bielefeld übernimmt gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG NRW für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.
Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Bielefeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NRW).
- (2) Dies gilt auch für die Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die auf den Bereich der Psychotherapie eingeschränkt werden.
- (3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die auf den Bereich der Physiotherapie eingeschränkt werden oder sonstige Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Podologie etc.).
- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Dabei ist die Stadt Bielefeld bestrebt, im Rahmen der Möglichkeiten für die Aufgabenerfüllung digitale Formate anzubieten.

§ 3

- (1) Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Beteiligten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Bielefeld weiter.

- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, mindestens auf der eigenen Homepage grundlegende Informationen und einen zielführenden Link auf die Homepage der Stadt Bielefeld bereitzustellen. Den entsprechenden Link stellt die Stadt Bielefeld zur Verfügung.

§ 4

Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Bielefeld geführt. Sie können auf Verlangen der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Behörde angefordert werden. Im Übrigen stellt die Stadt Bielefeld im Rahmen des Rechnungsabschlusses (§ 10) jährlich für das abgelaufene Jahr listenmäßig die erteilten Erlaubnisse zur Verfügung.

§ 5

Die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Partner verpflichten sich, die jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten.

§ 6

Für Schäden, die den Beteiligten infolge schuldhafter pflichtwidriger Aufgabenwahrnehmung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bielefeld entstehen, haftet die Stadt Bielefeld. Die Stadt Bielefeld übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von den Beteiligten übermittelten Angaben falsch, unvollständig und/oder nicht rechtzeitig übermittelt werden. Die Verantwortung liegt insoweit bei den Beteiligten.

§ 7

- (1) Den Beteiligten wird ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Aufgaben eingeräumt. Zu diesem Zweck wird ein Verwaltungsbeirat „Heilpraktiker“ gebildet.
- (2) Dem Verwaltungsbeirat gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bielefeld und der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Partner oder von ihnen zu benennende Vertreter an. Jeder Beteiligte hat ein stimmberechtigtes Mitglied. Es können weitere, beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des von der Stadt Bielefeld benannten Mitglieds.
- (3) Der Verwaltungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Fachlicher Austausch über die Aufgabenwahrnehmung
 - b) Beratung zur Fortentwicklung der Aufgabenwahrnehmung
- (4) Der Verwaltungsbeirat ist bei der
- a) Vorbereitung des Haushaltsplanes (einschließlich des Stellenplans) des Gesundheitsamtes bezogen auf die unter § 1 genannten Aufgabenwahrnehmung,
 - b) Rechnungslegung

hinzuzuziehen. Beschlüsse zu Abs. 4 bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 8

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen vollumfänglich der Stadt Bielefeld zu.

§ 9

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Bielefeld durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden, nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten in Form einer Umlage zu übernehmen.
- (2) Die Umlage wird jährlich nach der vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auf den 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Beteiligten errechnet. Liegt diese zum Zeitpunkt der Umlageermittlung nicht vor, ist die aktuellste Fortschreibung zugrunde zu legen. Ein entsprechender Hinweis an den Verwaltungsbeirat hat in geeigneter Form zu erfolgen.

§ 10

- (1) Zur Ermittlung der Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben richtet die Stadt Bielefeld ein eigenes Produkt ein, aus dem die Umlageanteile für die Beteiligten berechnet werden.
- (2) Sofern bei den unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben Erträge erzielt werden, sind diese auf dem einzurichtenden Produkt zu verbuchen und mit den Aufwendungen zu verrechnen.
- (3) Der Zuschussbedarf und die Umlageanteile werden jährlich durch die Stadt Bielefeld ermittelt und das Rechnungsergebnis den Beteiligten zeitnah mitgeteilt. Ergeben sich aufgrund der Abrechnung Nachzahlungen oder Erstattungen, so erfolgt eine entsprechende Nachforderung bzw. Erstattung.
- (4) Die Überweisung des Umlageanteils wird jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats oder von ihnen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

§ 11

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GkG NRW). Die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold ist für alle Teile verbindlich.

§ 12

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten gegenüber der Stadt Bielefeld sowie von der Stadt Bielefeld gegenüber den beteiligten Partnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen (§§ 24 Abs. 5, 29 Abs. 4 GkG NRW). Sie wird zum Ende des Folgejahres wirksam.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur zulässig, wenn ein Beteiligter seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold.
- (2) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.01.2024 wirksam.

Für die Stadt Bielefeld:
Bielefeld, den

Clausen – Oberbürgermeister

Für den Kreis Gütersloh:
Gütersloh, den

Adenauer – Landrat

Für den Kreis Herford:
Herford, den

Müller – Landrat

Für den Kreis Höxter:
Höxter, den

Stickeln – Landrat

Für den Kreis Lippe:
Detmold, den

Dr. Lehmann – Landrat

Für den Kreis Minden-Lübbecke:
Minden, den

Doğan - Landrat

Für den Kreis Paderborn:
Paderborn, den

Rüther - Landrat